

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Evonik Industries AG, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Evonik Industries AG (nachstehend die **Gesellschaft**) erklären gemäß § 161 AktG:

Die Gesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2020 unter Einbeziehung der Aktualisierung vom September 2021 den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird diesen auch künftig insoweit entsprechen.

Nach der Empfehlung C.5 sollen Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen. Frau Angela Titzrath ist Vorstandsvorsitzende der börsennotierten Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft. Sie nimmt neben ihrem Mandat im Aufsichtsrat der Gesellschaft weitere unter die Empfehlung fallende Mandate wahr. Der Aufsichtsrat hat sich davon überzeugt, dass Frau Titzrath genügend Zeit zur Wahrnehmung ihres Mandats zur Verfügung steht. Zudem leistet sie durch ihre große Erfahrung in der Unternehmensführung und ihren hohen wirtschaftlichen und international geprägten Sachverstand wertvolle Beiträge zur Ausfüllung des Kompetenzprofils und zur effektiven Arbeit im Aufsichtsrat. Unter Abwägung aller Aspekte des Sachverhalts wird daher eine Abweichung von der Empfehlung C.5 insoweit für vertretbar gehalten.

Mit Wirkung zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 2. Juni 2021 hat Herr Peter Spuhler sein Mandat im Aufsichtsrat der Gesellschaft niedergelegt. Die Erklärung einer Abweichung von der Empfehlung C.5 war seitdem und ist für ihn künftig nicht mehr erforderlich.

Nach der Empfehlung C.5 soll ein Vorstandsmitglied einer börsennotierten Gesellschaft keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Herr Christian Kullmann, Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft, ist mit Wirkung zum 25. September 2021 zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA gewählt worden. Herr Kullmann gehört diesem Gremium bereits seit Mai 2007 an und war seit August 2019 dessen stellvertretender Vorsitzender. In dieser Funktion hat er im Verhinderungsfall des bisherigen Aufsichtsratsvorsitzenden bereits Aufsichtsratssitzungen sowie als Versammlungsleiter die Hauptversammlung der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA im November 2020 vorbereitet und geleitet. Herr Kullmann ist mit den Besonderheiten und Herausforderungen des Profifußballs unter dem Dach einer börsennotierten Gesellschaft ebenso vertraut wie mit den Aufgaben, die das Amt des

Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit sich bringt. Zudem ist die Gesellschaft mit Borussia Dortmund sowohl durch das Halten einer Beteiligung als auch den aktuellen Sponsoringvertrag verbunden und hat daher ein Interesse an der Übernahme dieses Mandats durch Herrn Kullmann. Auch hat sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft sowohl mit den zeitlichen als auch den strategischen Aspekten dieses Mandats befasst. Unter Abwägung der vorgenannten Aspekte wird eine Abweichung von der Empfehlung C.5 deshalb für vertretbar gehalten.

Essen, Dezember 2021

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat